

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 24. September 2019**

Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes „Hachez-Quartier Westerstraße“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den „Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes „Hachez-Quartier Westerstraße“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der September-Sitzung.

Es soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung (Stadt) hat dem Ortsgesetzentwurf am 24. September 2019 zugestimmt.

Anlass des beigefügten Entwurfs eines Ortsgesetzes ist die Sicherung bestehender Planungsabsichten und weiterer städtebaulicher Maßnahmen im Hachéz-Quartier Westerstraße, die durch den kommunalen Grunderwerb ggf. bewirkt wird.

In Ausschöpfung der Ermächtigung in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB werden durch den in der Anlage beigefügten Entwurf eines Vorkaufs-Ortsgesetzes die Voraussetzungen für den kommunalen Grunderwerb im Bereich „Hachéz-Quartier Westerstraße“ geschaffen, um die Bauleitplanung durch den möglichen kommunalen Grunderwerb zu sichern und zu erleichtern.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung noch in der Septembersitzung gebeten.

Vorkaufsortsgesetz „Hachéz-Quartier Westerstraße“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet zwischen den Straßen Süderstraße, Westerstraße, Kleine Johannisstraße und Große Annenstraße im Ortsteil Bremer Neustadt und umfasst die Gemarkung VL N III Flurstücke 638/4, 638/6, 639/2, 367/1, 367/3, 374/2, 383/6 sowie VL N III, Flurstücke 330/2, 335, 337/1, 342/1, 347/1, 352. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 in Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 1

zu §1 des Vorkaufsortsgesetzes "Hachéz-Quartier Westerstraße"

Lageplan

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Abgrenzung des Ortsgesetzgebietes

Dieser Lageplan ist Bestandteil
des Vorkaufsortsgesetzes vom

Dieser Lageplan hat dem Senat bei seinem
Beschluss vom zum
Vorkaufsortsgesetz vorgelegen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Bremen, den

Dieser Lageplan hat der Stadtbürgerschaft
bei ihrem Beschluss vom zum
Vorkaufsortsgesetz vorgelegen.

Bremen, den

Bekanntmachung des Vorkaufsortsgesetzes gemäß
§ 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2
BauGB im Amtsblatt der Freien Hansestadt
Bremen vom Seite

Stand: 09.09.2019
gezeichnet: Schlüter

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

